

# Statuten



GEWERBE-  
UND INDUSTRIEVEREIN  
FEHRALTORF

## 1. Name und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen Gewerbe- und Industrieverein besteht in Fehraltorf ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

*Name und Sitz*

### Art. 2

Der Gewerbe- und Industrieverein Fehraltorf ist Mitglied des Gewerbeverbandes des Bezirkes Pfäffikon sowie des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.

*Zugehörigkeit*

### Art. 3

Der Verein hat zum Ziel, die Gewerbetreibenden und die Industrie von Fehraltorf zusammenzuschliessen, um gemeinsam deren Interesse gegenüber den Konsumenten und der Gemeinde zu vertreten. Im besonderen bezweckt der Verein die Orientierung und Aussprache über allgemeine Fragen aus dem wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Bereich des Gewerbes, sowie über Gemeindefragen. Dadurch soll auch das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Gewerbetreibenden gehoben werden.

*Zweck*

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die selbständig in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind und den Geschäftswohnsitz in der politischen Gemeinde Fehraltorf haben. Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt. Als Freimitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft mehr führen, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

*Arten der Mitgliedschaft*

## Art. 5

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Dieser hat jeweils an der Generalversammlung über die Ein- und Austritte Bericht zu erstatten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

*Aufnahme*

## Art. 6

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet. Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen.

*Rechte und Pflichten*

## Art. 7

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

*Erlöschen der Mitgliedschaft*

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Konkurs, Wegzug oder Aufgabe der selbständigen Tätigkeit mit sofortiger Wirkung.

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 3. Organisation und Verwaltung

### Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

*Vereinsorgane*

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

#### 3.1 Die Generalversammlung

### Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Trimester statt.

*Ordentliche Generalversammlung*

#### Art. 5

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Dieser hat jeweils an der Generalversammlung über die Ein- und Austritte Bericht zu erstatten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

*Aufnahme*

#### Art. 6

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet. Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen.

*Rechte und Pflichten*

#### Art. 7

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

*Erlöschen der Mitgliedschaft*

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Konkurs, Wegzug oder Aufgabe der selbständigen Tätigkeit mit sofortiger Wirkung.

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### 3. Organisation und Verwaltung

#### Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

*Vereinsorgane*

#### 3.1 Die Generalversammlung

#### Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Trimester statt.

*Ordentliche Generalversammlung*

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

#### Art. 10

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens acht Tage vorher einberufen werden. Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Falle hat diese innert 30 Tagen stattzufinden.

*Ausserordentliche Generalversammlung*

#### Art. 11

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

*Befugnisse*

1. Wahl der Stimmzähler
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes durch die GV (Decharge)
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Budgets und der Ausgabekompetenzen des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben
6. Genehmigung des Jahresprogrammes
7. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
8. Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzmannes
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Ausschluss von Mitgliedern
11. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
12. Aenderung der Statuten
13. Auflösung des Vereins

#### Art. 12

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 21 und Art. 22 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die Freimitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen teil.

*Abstimmungen und Wahlen*

### Art. 13

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

*Anträge von Mitgliedern*

### 3.2 Der Vorstand

#### Art. 14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie vier bis acht Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Aktuar, einen Protokollführer und einen Kassier.

*Zusammensetzung*

#### Art. 15

Der Präsident oder Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

*Sitzungen*

#### Art. 16

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

*Aufgaben*

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung der Versammlungen
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung
4. Durchführung des Jahresprogrammes
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Bestellung von Kommissionen
7. Aufnahme von neuen Mitgliedern

Die Vorstandsmitglieder führen je zu zweien die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

### 3.3 Die Rechnungsrevisoren

#### Art. 17

Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Rechnung und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht unter Antragstellung auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes. Mindestens einer der Revisoren muss an der ordentlichen Generalversammlung, an welcher die Jahresrechnung abgenommen wird, zur mündlichen Auskunfterteilung anwesend sein. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

*Rechnungsrevisoren*

#### 4. Finanzen

#### Art. 18

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

*Einnahmen*

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
3. Erträgen aus der Vereinstätigkeit
4. Freiwilligen Zuwendungen

#### Art. 19

Als Vereinsausgaben gelten:

*Ausgaben*

1. Kosten für die Vereinsverwaltung
2. Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
3. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung

#### Art 20

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind wo möglich getrennt zu führen. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine jährliche Entschädigung. Diese wird zusammen mit dem Budget genehmigt.

*Finanzverwaltung*

#### Art. 21

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

*Haftung*

## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 22

Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

*Statuten-  
änderung*

### Art. 23

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen beim Kantonalen Gewerbeverband Zürich hinterlegt, und zwar mit der Bestimmung, dass es samt Zinsen einem allfällig neu gegründeten Gewerbeverein in Fehraltorf wieder zufallen soll.

*Auflösung*

### Art. 24

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene des Gewerbevereins Fehraltorf vom 28.3.77 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

*Inkraftsetzung  
der Statuten*

Fehraltorf, den 11. April 1991

Im Namen des  
Gewerbe- und Industrievereins  
Fehraltorf

Der Präsident: G. Borgo

Der Aktuar: R. Polla